

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Kulturwissenschaften/Cultural Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am xxxx die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom xxxxxx beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Kulturwissenschaften/Cultural Studies, veröffentlicht am 25.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nr. 197 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titeländerung

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums wird geändert auf „Kulturwissenschaftliches Denken“ und im gesamten Curriculum so bezeichnet.

(2) § 1 Studienziele

1. § 1 lautet nunmehr:

„Das Ziel des Erweiterungscurriculums *Kulturwissenschaftliches Denken* an der Universität Wien ist es, Studierenden einen kritischen Kulturbegriff und die damit verbundenen wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklungen zu vermitteln, die zum Cultural Turn und den damit zusammenhängenden Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften geführt haben. Dabei erhalten sie sowohl einen Einblick in Theorien und Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung als auch in konkrete, transdisziplinäre Forschungsfelder (wie etwa Postcolonial, Gender, Visual Studies usw.). Auf methodischer Ebene erwerben sie Grundkenntnisse der kulturwissenschaftlichen Analyse von Text- und audiovisuellen Quellen. Sie eignen sich einen kulturkritischen Blick auf gesellschaftliche Phänomene an und schärfen ihr kritisch-analytisches Denken. Die Auseinandersetzung mit aktuellen fächerübergreifenden Fragestellungen soll zu einer eigenen Positionierung zu transdisziplinären Forschungsfeldern befähigen.

Das Erweiterungscurriculum *Kulturwissenschaftliches Denken* richtet sich besonders an Studierende der geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen.“

(3) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Das Pflichtmodul „Kulturwissenschaften/Cultural Studies“ lautet nunmehr:

CS I	Kultur und Gesellschaft (Pflichtmodul)	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Zur Erreichung der in § 1 dargelegten Studienziele erwerben die Studierenden in den einführenden Vorlesungen die theoretischen und methodologischen Grundlagen und einen Einblick in aktuelle Fragestellungen der Kulturwissenschaften/Cultural Studies und werden im Kurs mit deren Schlüsseltexten vertraut gemacht, um nach Absolvierung des Moduls die so erworbenen transdisziplinären Kenntnisse und Fähigkeiten auf ihr eigenes Fach beziehen zu können.	
Modulstruktur	VO Kultur und Gesellschaft: Eine kritische Einführung, 5 ECTS, 2 SSt (npi) VO Kulturwissenschaftliche Forschung: Theorien – Methoden – Neue Entwicklungen, 5 ECTS, 2 SSt (npi)	

	KU Ausgewählte Themenfelder der Kulturwissenschaften/Cultural Studies, 5 ECTS, 2 SSt (pi) Voraussetzung für die Teilnahme am KU Ausgewählte Themenfelder der Kulturwissenschaften/Cultural Studies ist die Absolvierung der VO Kultur und Gesellschaft: Eine kritische Einführung <i>oder</i> der VO Kulturwissenschaftliche Forschung: Theorien – Methoden – Neue Entwicklungen.
Leistungs- nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (10 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (5 ECTS)

”

(4) § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

1. § 5 Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltung wird angeboten:

Kurs (KU): Im Kurs werden die Studierenden anhand von Grundlagentexten aus den deutschsprachigen Kulturwissenschaften, den angelsächsischen Cultural Studies und der französischen Kulturtheorie mit dem weiten Textbegriff der Kulturwissenschaften vertraut gemacht; dadurch werden sie befähigt, diese Methode auf aktuelle Forschungsfragen im Bereich der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften anzuwenden und sich einen kulturkritischen Zugang zu gesellschaftlichen Phänomenen anzueignen. Die für einen positiven Abschluss zu erbringenden Teilleistungen bestehen neben aktiver Beteiligung an den Diskussionen in der kritischen Präsentation eines der vorzubereitenden Texte sowie im Verfassen von angeleiteten Lektüreprotokollen.“

(5) § 8 Inkrafttreten

- Dem Text des ersten Absatzes wird „(1)“ vorangestellt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r